

Herkunft des Thurgauer Wappens

Autor(en): **Schaltegger, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **64-65 (1928)**

Heft 64-65

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herkunft des Thurgauer Wappens.

Von F. Schaltegger.

Das Wappen des Kantons Thurgau erfreut sich seit einiger Zeit der besondern Aufmerksamkeit der zünftigen Heraldiker. Vor allem sind es die goldenen Leuen darin, die bei ihnen Anstoß erregen, da wenigstens der eine der beiden, der im weißen Feld, gegen eine Hauptregel der Heraldik sündigt, die lautet: Es dürfen nicht Metall auf Metall und nicht Farbe auf Farbe gesetzt werden. Silber und Gold sind die heraldischen Metalle. Man macht auch bereits Vorschläge zur Beseitigung des Übelsandes. Während der eine einen roten Leuen ins weiße Feld setzt und den goldenen im grünen Feld noch ungeschoren läßt, macht Prof. Hauptmann in Freiburg ganze Arbeit und will nun mit beiden goldenen Leuen abfahren und dafür einen grünen Leu ins weiße Feld und einen weißen ins grüne Feld setzen (s. Schweiz. Archiv für Heraldik 1924, S. 60). Ob unser Kantonswappen nach den beiden Vorschlägen an ästhetischem Ansehen viel gewinnen würde? Wir gestehen offen, uns mit den gemachten Vorschlägen aus ästhetischen Gründen nicht befreunden zu können. Soviel ist wohl sicher, daß Unvoreingenommene sich bisher an den goldnen Leuen nicht gestoßen haben, vielmehr bisher des Glaubens lebten, unser Kantonswappen dürfe sich im Kreise seiner 21 Brüder wohl sehen lassen und gehöre entschieden zu den schönern, und ohne dringende Gründe wird unser Thurgauervolk diesen Verbesserern sein „Hände weg!“ entgegenrufen, wofern nicht der Beweis erbracht wird, daß wir bisher auf dem Holzweg gewesen sind.

Der Thurgau gehörte zum Alamannen- oder Schwabenreiche, dessen Grenzen sich mit denen des Bistums Konstanz deckten, das ja von Windisch nach Konstanz verlegt worden war, um von hier als dem Zentrum das noch heidnische Alamannien zu christianisieren.

Der Staatsverband beruhte mehr auf gemeinsamen Traditionen in Sprache und Sitte als in straffer Verwaltung. Nur wo es galt, auf neue Eroberungen auszugehen oder die Grenzen vor feindlichen Überfällen zu schützen, folgte, was wehr- und waffenfähig war, dem Ruf der angestammten Könige. Ungern genug

beugten sich die freiheitsstolzen Schwaben unter das Joch der stammverwandten Franken, denen sie in der Schlacht bei Tolbiacum (496) unterlegen waren, und es fehlte in der Folgezeit nicht an Versuchen, das Joch wieder abzuschütteln. Als dann unter den Karolingern und ihren Nachfolgern eine straffe Disziplin Platz griff, wurde das Alamannenreich aufgehoben, und an die Stelle der durch Erbfolge nachrückenden Herzoge traten Reichsbeamte, Grafen, comites genannt, die einzeln an die Spitze des in Grafschaften eingeteilten Landes traten. So wurde der Thurgau aus einem geographischen Begriff zu einem politischen Verwaltungsbezirk.¹ Diese Grafen waren Vertreter der kaiserlichen und königlichen Gewalt, die Verwalter der ihnen zugewiesenen königlichen Tafelgüter, die Richter und Anführer im Kriege und sorgten für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande. Ihre Befugnisse waren Mannschaft, Lehensschaft, Landstraßen und Verkehrs-polizei, Geleite, Wildbann (Jagdgerechtigkeit), Blutbann, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit und die Vogtei über die später errichteten Klöster, soweit sie nicht durch königliche Privilegien exempt oder immun, d. h. den Amtsbefugnissen des Grafen entzogen waren, was beim Hochstift Konstanz, der Abtei Reichenau und später auch bei der Abtei St. Gallen der Fall war.

1094 kam das Grafenamt im Thurgau als erbliches Reichslehen an die Grafen von Riburg-Dillingen, welche im Laufe dreier Jahrhunderte sich durch glückliche Heiraten zum mächtigsten Dynastengeschlecht der Schweiz emporshawngen, indem es ihnen gelang, dieses Lehen vom Vater auf den Sohn² zu vererben.

Mit Hartmann IV., der Ältere genannt, 1227—1264, starb der Mannsstamm der Grafen aus, und das große Erbe fiel an seinen Neffen, den Grafen Rudolf v. Habsburg, dessen Mutter, Hedwig, Hartmanns Schwester gewesen war. Daß das Landgrafenamt im Thurgau Reichslehen sei und nicht kraft eigenen Rechtes den Riburgern zustand, bewies Hartmann IV. dadurch, daß er vor seinem Tode alle seine Reichslehen, so auch die Grafschaft Thurgau, dem König Alphons von Kastilien (es war die Zeit des Interregnums) aufgab mit der Bitte, sie seiner Gattin Margarethe v. Savoyen zu übertragen, was dieser um so bereitwilliger tat, als Margarethe seine Verwandte war.

¹ Wer sich weiter für die Entwicklung dieser Verhältnisse interessiert, den verweisen wir auf: Joh. Meyer und Th. Gregerz, Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau (Thurg. Beiträge, Heft 56, S. 40 ff.).

² Siehe J. Meyer a. a. O. S. 81 ff.

Die Ironie des Schicksals wollte es, daß Graf Hartmann vor seinem Tode noch seinen enterbten Neffen um Hilfe gegen die unbotmäßigen Untertanen, die Stadt Winterthur, anrufen mußte. Rudolf gelang es denn auch, durch rasches Zugreifen und kluge Politik sich das Erbe Hartmanns zu sichern und dessen Witwe mit einem Leibgeding abzufinden. Als er dann 1272 König ward, übertrug er die kiburghischen Reichslehen seinen Söhnen, die von nun an den Titel „Grafen von Habsburg und von Kiburg“ führten (so z. B. 1279 Th. U. B. III, Nr. 687, S. 578). Als sie dann später das Herzogtum Österreich erlangten und gefürstet wurden, verlegten sie ihre Residenz nach Wien und übertrugen ihren Kiburger Besitz als Lehen an ihre Getreuen als habsburgisch-österreichische Vögte.

Als Landgraf im Thurgau war Hartmann IV. zugleich Landrichter im Thurgau und hängte sein Grafensiegel an die Urkunden, die aus Beschlüssen der von ihm geleiteten Landtage hervorgegangen waren. Eine solche ist uns noch erhalten, in der er auf dem Landtag zu Ußlingen ein Abkommen zwischen der Abtei Reichenau und den Nonnen von St. Katharinenthal betreffend Patronatsrechte an der Kirche zu Basadingen bestätigte.¹ Dieses Siegel² zeigt zwei schreitende Löwen in durch doppelten Schrägbalken geteiltem Felde.

Ein Wappen der alten Grafen von Kiburg ist nicht auf uns gekommen. Dagegen zeigt die Zürcher Wappenrolle unter Nr. 22 das Wappen der Grafen von Kiburg, allerdings erst ums Jahr 1300, aber ganz unzweifelhaft das unverfälschte Abbild des echten Wappens. Wir sehen da auf rotem Felde, das durch einen goldenen Schrägbalken in zwei Hälften geteilt ist, zwei schreitende goldene Löwen und als Helmzier einen wachsenden goldnen Löwen mit roter Mähne. Es ist das Wappen, das die Söhne Rudolfs v. Habsburg als Grafen von Habsburg-Kiburg führten. Diese Helmzier finden wir wieder in dem ältesten Siegel des Städtchens Dießenhofen, das bekanntlich eine Gründung der Grafen von Kiburg war. Das später aufgekommene Stadtwappen zeigt in Figur und Farbe das getreue Abbild des Kiburger Wappens in der Zürcher Wappenrolle. Als Grafen von Kiburg waren die Söhne König Rudolfs, Albrecht und Hartmann, auch Landrichter im Thurgau und werden als solche auch den Vorsitz an thurgauischen Landtagen gehabt haben.

¹ 27. Juni 1261, vid. Th. U. B. III, Nr. 431, S. 219 ff. — ² Fig. 1.

Dies änderte sich, als sie Herzöge von Österreich und damit in den Fürstenstand erhoben wurden. Von da an ließen sie sich durch Edelleute als Landrichter vertreten.¹

Hatten bisher die Landrichter die Landtagsbeschlüsse und Landgerichtsurteile mit ihrem Privatsiegel bekräftigt, so änderte sich dies mit dem Jahre 1330. Da wurde ein ständiger Landgerichtsschreiber in der Person des Stadtschreibers von Winterthur eingestellt und zugleich ein Landgerichtssiegel an die Urteile gehängt. Es zeigt² die beiden Riburger Löwen und die Umschrift *Sigillum judicis provincialis Turgovie*. Der Landgerichtsschreiber, der die Urteilsrezesse auszuführen hatte, führte von da an und bewahrte das Landgerichtssiegel. Als Maßstätten des Landgerichts figurieren nach 1375 Eschikon, zer Louben (bei Frauenfeld), z. Grauenstein (Ußlingen), Hafnern (bei Mörsburg), vereinzelt Winterthur und Dießenhofen, von 1398—1417 ausschließlich Winterthur.

Im Jahre 1417 verpfändete König Sigismund der Stadt Konstanz u. a. auch das Landgericht im Thurgau. Damit wurde ein öffentlicher Platz vor den Toren der Stadt Konstanz ständiger Sitz des Landgerichts. Das neue Landgerichtssiegel³ zeigt wieder die Riburger Löwen und nur ganz klein darunter das Wappen der Stadt Konstanz und als Umschrift: *Sigillum judicii provincialis in Turgov*.

Das Landgericht zählte 16 Urteilsprecher, die anfänglich dem Ritterstande angehören mußten. 1379 ermächtigte Kaiser Wenzel den Herzog Leopold v. Österreich, das Landgericht mit Richtern zu besetzen, die nicht Ritter wären. Von 1389 an waren es Bürger von Winterthur, von 1417 an Bürger von Konstanz.

Den 8. Juni 1468 ermächtigte Kaiser Friedrich III. die Stadt Konstanz, den Landrichter aus ihren Ratsgliedern zu nehmen.

¹ Wer sich über diese Dinge genauer informieren will, den verweisen wir auf Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters, Winterthur 1908, mit zahlreichen Quellenangaben. Wir setzen aus demselben die Liste dieser Landrichter im Thurgau her, soweit sie Edelleute waren: 1275—1293 Hermann v. Bonstetten sen., 1293—1300 Hermann v. Bonstetten jun., 1300—1314 Gerhard v. Teufen, 1316—1317, 1324 Diethelm v. Krenkingen, 1318—1330, 1344 Ulrich v. Hohenklingen, 1353 Friedrich v. Bußnang, Ulrich v. Hohenklingen, Walter v. Hohenklingen, 1368 bis 1371 Albrecht v. Bußnang, 1378—1395 Albrecht v. Bußnang, 1395—1405 Graf Otto v. Tierstein, 1405—1430 Diethelm v. Wolhusen, 1430—1445 Ulrich v. Hohenklingen, 1445—1451 Diepold v. Hohenjar, 1451—1455 Albrecht v. Hohenjar, 1455—1460 Stelthans v. Krenkingen, 1460—1466 Graf Heinrich v. Tengen, 1466 bis Juli 1468 Hans Friedrich v. Krenkingen. Letzterer bekennt 20./I. 1467, von der Stadt Konstanz 100 fl. Rh. erhalten zu haben, daß er ein Jahr lang, von Lichtmeß 1466—1467 das Landgericht besetze. Siehe Marmor, Konstanzer Urkundenregesten, S. 105 in Schriften d. Vereins f. G. d. B. u. U. Heft 6, Anhang.

² Siehe Fig. 2.

³ Siehe Fig. 3.

Erster war Konrad von Grünenberg, dem der Kaiser als Reichsvogt den Blutbann verlieh. Von da an wechselte das Amt des Reichsvogts alljährlich, und der Stadtschreiber, der das Landgerichtsprotokoll führte, nahm auch das Landgerichtssiegel in Verwahrung.

1460 nahmen die Eidgenossen den Thurgau in Besitz, und die Landeshoheit ging damit von den Herzogen von Österreich an die sieben alten Orte über. Infolgedessen entstanden mancherlei Zwistigkeiten zwischen den neuen Landesherren und der Stadt Konstanz als Pfandinhaberin des Landgerichts. Dieses gehörte eigentlich mit zur Landeshoheit, aber die Stadt wollte nicht darauf verzichten und wirkte kaiserliche Briefe aus, in welchen die Stadt angewiesen wurde, ihre Pfandrechte durch niemand als durchs Reich einlösen zu lassen.¹

Durch den Schwabenkrieg gelangten die zehn Orte der Eidgenossen endlich in den Besitz des thurgauischen Landgerichts, das nun von Konstanz nach Frauenfeld verlegt wurde. Präsi diert wurde es im Namen des jeweiligen Landvogts durch den Landammann; das Protokoll führte der Landschreiber, und die Stadt Frauenfeld durfte die Hälfte der Urteilsprecher ernennen. Das neue Landgerichtssiegel² zeigt wiederum die Riburgerlöwen, umrahmt von den Wappen der regierenden Orte und dem Reichsadler darüber mit der Umschrift: Sigillum iudicii generalis in Turgow.

Ein gemeinsames Siegel für die gemeinen Herrschaften als Zeichen ihrer Landeshoheit führten die zehn Orte nicht. Ihre Erlasse, die sogenannten Tagsatzungsabschiede, haben das Siegel des jeweiligen Landvogts an dem Orte, da die Tagsatzung tagte. Diese Verhältnisse dauerten an bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, 1798.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß von 1330—1798, also während eines Zeitraumes von über 450 Jahren, die Riburger Löwen das Zeichen und Sinnbild der Landgrafschaft Thurgau gebildet haben, und dementsprechend war auch das Wappen so, wie es in dem anno 1767 offiziell herausgegebenen Fallbuche abgebildet ist: In rotem, durch goldenen Schrägbalken geteiltem Felde zwei schreitende goldene Löwen.

¹ Wir verweisen über diese Streitigkeiten auf: Ulrich Dikenmann, Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau von 1417—1499. Zürich 1910.

² Siehe Fig. 4.

Die Helvetik mit ihrem Einheitsstaat nach französischem Vorbild: „La Suisse une et indivisible“ unterbrach den Gang historischer Kontinuität mit ihrer Tricolore (grün, rot, gelb). Aber als sie nach kaum dreijähriger Dauer wie in einer Verfenkung verschwand, war einer der ersten Staatsakte der neuen Zeit, daß man wieder zusammenknüpfte, was die Helvetik zerschnitten hatte.

Auf Befehl des ersten Konsuls Bonaparte sollte nach Erlaß der Mediationsakte für den Kanton Thurgau als neuen Kanton eine Regierungskommission bis zur Wahl einer gesetzmäßigen Regierung die laufenden Geschäfte erledigen und zugleich die zur Konstituierung notwendigen Präliminarien treffen. Mitglieder dieser Kommission waren außer dem helvetischen Regierungstatthalter Sauter die Herren Morell, Anderwert, Ludwig, Sulzberger, Rogg und Reding, der das Aktuariat übernahm, weil er als ehemaliger Landeschreiber über die Kanzleiformen am besten Bescheid wußte. Diese Regierungskommission konstituierte sich den 10. März 1803. Bereits lag eine vom 5. März datierte Einladung des neuen Landammanns der Schweiz, Schultheiß d'Affry in Freiburg, vor mit der Einladung, die Standesfarben und das Siegel des Kantons zu bestimmen.

Das Protokoll¹ vom 12. März enthält Seite 10 folgenden Eintrag: „Die Beratung und Verordnung über die Bestimmung einer „Cantonsfarbe, wozu der Bürger Landammann einladet, wurde der „künftigen Kantonsregierung überlassen und das diesfällige Schreiben ad acta zu legen gut befunden.“

Nun hatte aber der Landammann in einem vom 8. März datierten Schreiben die Einladung noch einmal und wohl auch dringender wiederholt, worauf beschlossen wurde: „Die Legalisierung „der auszugebenden Akten habe zu geschehen durch die Unterschrift „des Präsidenten und Vizepräsidenten (der zugleich Aktuar war) „und des Sekretärs, Mitglied der Kommission, und des beigedruckten „Siegels des Kantons. Das Wappen des Siegels sollen, wie v o r = „m a l s , zwei Löwen in zwei Feldern, roth und gelb, sein mit der „Unterschrift: Sig. des Cantons Thurgau. Von diesem Beschluß soll „dem Bürger Landammann Mitteilung gemacht werden.“

Dieser Beschluß kann nach Lage der Dinge nicht anders verstanden werden, als daß das alte Wappen der Landgrafschaft Thurgau von nun an auch Kantonswappen sein soll. Dieses Landgrafschaftswappen findet sich noch abgemalt in einem offiziellen Akten=

¹ Siehe Neues thurg. Kantonsarchiv Abt. Regierungsprotokolle I.

stück aus der Zeit vor der Helvetik im sogenannten Fallbuch,¹ dessen erstes Blatt in sauberen Farben die Wappen der zehn regierenden Orte der Eidgenossenschaft, darunter das Wappen der Landgrafschaft zwischen den Wappen des damaligen Landvogts Franz Xaver Pfnyffer und des Joh. Ulrich Fehr, Schultheißen zu Frauenfeld, und die Jahreszahl 1767, auf Pergament gemalt, enthält.

Das Landgrafschaftswappen ist das unveränderte Wappen der Grafen von Riburg: In rotem, durch einen doppelten gelben Schrägbalken halbiertem Felde zwei schreitende gelbe oder goldene Löwen.

Das also war gemeint mit dem: „wie vormals gelb und rot“. Der Vorschlag kam offenbar von Reding, der sich des genannten Fallbuches von der Landtschreiberei her erinnern mochte.

Nun hatte aber die Stadt Dießenhofen seit langer Zeit dasselbe Wappen geführt, da sie ebenfalls eine Gründung der Riburger Grafen war. Auch mochte es nicht an Stimmen fehlen, die fürchteten, das alte, unveränderte Wappen könnte auch die alten Zustände unter den Landvögten wieder herbeiführen, und da zu gleicher Zeit St. Gallen meldete, es habe grün und weiß zu seinen Standesfarben gewählt, so kam man auf den erstgefaßten Beschluß zurück und entschied:

„In Beziehung auf ein von dem Bürger Landammann d'Afryn eingekommene Einladung, die Annahme einer Farbe und des Sigels für den Canton Thurgau betreffend, wird beschlossen, daß die Farbe des Cantons Thurgau hellgrün und weiß schräg und des Cantons Siegel in zwei springenden Löwen in grün und weißem Feld mit der Umschrift: Sigill des Cantons Thurgau, bestehen soll (Protokoll vom 13. April, Seite 116).“ Dem entsprechend lautet die öffentliche Bekanntmachung im „Tagblatt der Gesetze“, Band 1, Seite 60:

„Die Regierungskommission des K. Thurgau, auf die Einladung des Bürgers Landammann der Schweiz, und kraft habender Gewalt, Farben, Wappen und Siegel für den Kanton zu bestimmen, beschließt:

1. Die Farben des Kantons sind weiß und hellgrün, schräg.

2. Das Kantonswappen besteht aus einem schräg getheilten Schild, wovon der obere Teil weiß und der untere hellgrün ist; in beiden Feldern befinden sich zwei springende Löwen, und der Schild wird von einer weiblichen Figur, die einen Kranz von Eichenlaub trägt — dem Sinnbild der Vaterlandsliebe — gehalten. Oben be-

¹ Thurg. K. A., Alteidgenössisches.

findet sich die Umschrift „verbündete Schweiz“ und unten am Fuß des Wappens steht auf grün, von Gold geschrieben: „Kanton Thurgau“.

3. Das Siegel des Kantons enthält dieses beschriebene Wappen.

4. Das Appellationstribunal, die Distriktsgerichte und die Kanzleien werden in ihren Siegeln das gleiche Wappen führen, nur mit der Abänderung, daß oben die Umschrift weggelassen und am Fuß unter „Kanton Thurgau“ die Benennung der Behörde, welche sich desselben bedient, beigelegt werden soll.

5. Das Wappen des Kantons soll an den Thoren der Hauptstadt und an den Kantonsgebäuden angebracht werden.

6. Dieser Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Frauenfeld, den 13. April 1803.

Der Präsident der Regierungskommission:
S a u t e r.

Der Sekretär, Mitglied der Kommission:
R e d i n g.“

So der genaue Wortlaut des Beschlusses. Über die Farbe der beiden Löwen wird nichts bemerkt, nur gesagt, daß einer der beiden ins grüne, der andere ins weiße Feld gehöre. Jedoch steht fest, daß bei der beschließenden Behörde, wie seither überall im Kanton, der Beschluß so verstanden wurde, daß die beiden Löwen gelb oder, was dasselbe ist, golden sein sollen.

Nach den üblichen Regeln der heraldischen Kunst freilich sollte der Beschluß so verstanden werden, daß die beiden Löwen mit verwechselten Farben, also ins weiße Feld ein grüner, ins grüne Feld ein weißer Löwe kommen sollte.

Von anderer Seite wird der goldene Löwe im grünen Feld belassen, dagegen ins weiße Feld ein roter Löwe postuliert mit Berufung darauf, daß grün-weiß-rot die Farben der Mediation gewesen seien. Allein keiner der vier Kantone, die durch die Mediation zu selbständigen Gliedern der Eidgenossenschaft erhoben wurden, haben Rot in ihrem Wappen. Drei haben Weiß und Grün, außer dem Thurgau: St. Gallen und Waadt; Aargau hat Schwarz-Weiß und Blau. Nur Neuenburg hat die Farbe grün, weiß und rot, gehört aber zu den drei Kantonen, die erst nach der Ära Napoleons durch



Zur Artifel: „Herkunft des Thurgauer Wappens“

die Restauration als Kanton der Eidgenossenschaft angegliedert wurden und die Zahl 22 voll machten. Daraus folgt, daß der Schluß: Weil der Thurgau durch die Mediation selbständig geworden sei, müsse er die Farben der Mediationszeit tragen, nicht stichhaltig ist.

Also Weiß und Hellgrün, die Löwen wie die Felder, nur mit verwechselten Farben? Prof. Hauptmann macht in der Tat diesen Vorschlag bei der Besprechung der Aiburger Wappen im Jahrgang 1924 des Archivs für Heraldik.

Sehen wir uns einmal das bekannte Tableau mit den 22 Kantonswappen an, auf welchem der Bundeskanzler Schieß die Echtheit der dargestellten Wappen mit Unterschrift bezeugt. Nehmen sich etwa die goldenen Löwen im weißen und grünen Felde schlecht aus? Würde das Thurgauer Wappen einen ästhetisch angenehmeren Eindruck machen, wenn wir uns an Stelle der goldenen einen grünen, resp. weißen Löwen denken? Die Frage stellen heißt sie beantworten. Das Thurgauer Wappen macht so, wie es bisher gewesen ist, einen vortrefflichen Eindruck, einen weitaus bessern als nach dem gemachten Vorschlag.

Wir gehen noch weiter und sagen: Auch wenn das vorgeschlagene neue Wappenbild einen gefälligeren Eindruck machen würde als das alte, würden wir aus Gründen historischer Treue uns für das alte, bisherige, entscheiden.

Der Thurgau hängt mit vollem Recht an seinen goldenen Löwen, die durch sieben Jahrhunderte sich gleich geblieben sind; und das um so mehr, als wir nun wissen, wie sie in unser Wappen gekommen.